

NEWSLETTER 11/2015

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten nur bei überwiegender Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme

Bei der Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten ist zwischen der

- Wahrscheinlichkeit des Bestehens der Verbindlichkeit dem Grunde nach und der
- Wahrscheinlichkeit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Höhe nach

zu unterscheiden.

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 16. Dezember 2014, Aktenzeichen VIII R 45/12) hat über folgenden Sachverhalt entschieden: Eine Aktiengesellschaft war auf die Rückzahlung eines Beratungshonorars verklagt worden. Die AG ließ von fachkundiger dritter Seite die Rechtmäßigkeit prüfen. Die beauftragte Anwaltskanzlei kam in ihrem Gutachten zu dem Ergebnis, dass das Unterliegen in dem Rechtsstreit nicht überwiegend wahrscheinlich sei. In der Bilanz zum 31. Dezember 2013 der AG wurde daher keine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten berücksichtigt.

Der Bundesfinanzhof urteilte, dass im vorliegenden Fall keine Verpflichtung zur Bildung einer Rückstellung bestand. Zwar war die Rückstellung dem Grunde nach zu bilden, jedoch war mit einer tatsächlichen Inanspruchnahme nicht zu rechnen. Die Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten schied somit im Urteilsfall aus.

Verstößt der Sanierungserlass gegen den Vorbehalt des Gesetzes?

Verzichten Gläubiger bei einem finanziell angeschlagenen Unternehmen auf ihre Forderungen, bezeichnet man den daraus resultierenden bilanziellen Gewinn als Sanierungsgewinn. Bis 1997 waren solche Sanierungsgewinne per Gesetz steuerfrei, danach wurde diese Befreiung abgeschafft. Im März 2003 hat das Bundesministerium der Finanzen den so genannten Sanierungserlass herausgegeben. Darin wird beschrieben, unter welchen Voraussetzungen auf die Besteuerung der Sanierungsgewinne verzichtet wird.

Ein Senat des Bundesfinanzhofs (Beschluss vom 25. März 2015, Aktenzeichen X R 23/13) legt dem Großen Senat nun folgende Frage zur Entscheidung vor:

Verstößt der Sanierungserlass gegen den Grundsatz, dass die Finanzverwaltung stets auf Grundlage von Gesetzen zu handeln hat?

Laut des vorliegenden Senats ist diese Rechtsfrage mit nein zu beantworten. Der Sanierungserlass beruhe auf den gesetzlich vorgesehenen Billigkeitsmaßnahmen, um ungewollte Härten bei der Besteuerung von Sanierungsgewinnen zu vermeiden.

Beschränkter Abzug von Betriebsausgaben für ein im Betriebsvermögen befindliches häusliches Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer werden nach aktueller Gesetzeslage grundsätzlich nur bis zu einem Betrag von EUR 1.250 zum Abzug zugelassen. Die Abzugsbeschränkung gilt auch für ein betrieblich genutztes Arbeitszimmer, das zum (Sonder-) Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen gehört. Ein vollständiger Abzug der Aufwendungen ist nur möglich, sofern das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit bildet.

Der Bundesfinanzhof hat sich in seinem Urteil vom 15. Oktober 2014 (Aktenzeichen VIII R 8/11) mit der Frage beschäftigt, ob die Aufwendungen für Geschäftsräume einer GbR im Einfamilienhaus ihres Gesellschafters als Sonderbetriebsausgaben zu berücksichtigen sind oder dem Abzugsverbot hinsichtlich der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer unterliegen.

Der Bundesfinanzhof urteilte, dass es sich im Urteilsfall um ein häusliches Arbeitszimmer handelt, mit der Folge, dass die Aufwendungen der Abzugsbeschränkung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG unterliegen. Ein Arbeitszimmer liegt vor, sofern die Räumlichkeiten in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden sind und nach Ausstattung und Funktion der Erledigung betrieblicher oder beruflicher Arbeiten vorwiegend büromäßiger Arbeit dienen.

Von dieser grundsätzlichen Rechtslage wird eine Ausnahme nur zugelassen, wenn die Räume für einen intensiven und dauerhaften Publikumsverkehr geöffnet sind. Es handelt sich dann um eine auch nach außen erkennbare berufliche und betriebliche funktionale Büroeinheit. Ein Indiz für die Anerkennung einer derartigen Ausnahmesituation ist die Beschäftigung von Mitarbeitern in den Räumen.

Den Abzug aller Aufwendungen für das Arbeitszimmer des Gesellschafters einer GbR hat der Bundesfinanzhof mit diesem Urteil abgelehnt. Die Mietgeldzahlungen wurden bei der GbR als Betriebsausgaben und bei dem Gesellschafter als Sonder-Betriebseinnahmen berücksichtigt.

Bei einer Veräußerung des zum Betriebsvermögen gehörenden Arbeitszimmers oder Beendigung der beruflichen Tätigkeit ist zu berücksichtigen, dass eventuell im Einfamilienhaus vorhandene stille Reserven der Besteuerung unterliegen.

Betriebsaufgabe erfordert das Erstellen einer Schluss- und einer Aufgabebilanz

In seinem Urteil vom 5. Mai 2015 (Aktenzeichen X R 48/13) hat der Bundesfinanzhof seine ständige Rechtsprechung im Hinblick auf die bilanziellen Verpflichtungen, welche mit der Aufgabe eines gewerblichen Unternehmens einhergehen, bestätigt. Das vorgenannte Urteil bekräftigt im Fall einer Betriebsaufgabe die Verpflichtung des Gewerbetreibenden zur Erstellung einer Aufgabe- neben der obligatorischen Schlussbilanz. Darüber hinaus präzisiert das Urteil Merkmale, welche zur Bestimmung des Aufgabezeitpunktes herangezogen werden können.

Die Schlussbilanz soll der Ermittlung des laufenden Gewinns des letzten (Rumpf-)Wirtschaftsjahres dienen und ist basierend auf den (fortgeführten) Buchwerten der einzelnen Vermögensgegenstände aufzustellen. Der auf diesem Wege ermittelte laufende Gewinn ist sowohl zur Zwecke der Einkommen- als auch der Gewerbesteuer heran zu ziehen.

Die Aufgabebilanz ist dagegen unter der Zugrundelegung der jeweiligen Veräußerungspreise (im Fall der Veräußerung der Vermögensgegenstände) bzw. der gemeinen Werte (bei Überführung der Wirtschaftsgüter ins private Vermögen) zu erstellen und soll der Ermittlung des so genannten Totalergebnisses des Betriebs dienen. Der Aufgabegewinn unterliegt – im Gegensatz zu dem laufenden Gewinn – den besonderen steuerlichen Erleichterungen in Gestalt gegebenenfalls eines Freibetrags sowie der Tarifbegünstigung. Darüber hinaus bleibt ein Aufgabegewinn oder ein Aufgabeverlust bei der Ermittlung der Gewerbesteuer grundsätzlich außer Ansatz.

Umsatzsteuer: Vorliegen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Modernisierung des Geschäftsbetriebs

Umsätze, die im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen getätigt werden, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Eine Geschäftsveräußerung liegt vor, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird.

Für eine umsatzsteuerfreie Geschäftsveräußerung im Ganzen ist entscheidend, ob das übertragene Unternehmensvermögen als hinreichendes Ganzes die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit ermöglicht und ob die vor und nach der Übertragung ausgeübten Tätigkeiten übereinstimmen beziehungsweise sich zumindest hinreichend ähneln. Das Hessische Finanzgericht sieht es in seinem Urteil vom 12. November 2014 (Aktenzeichen: 6 K 2574/11) in diesem Zusammenhang als nicht schädlich für eine umsatzsteuerfreie Geschäftsveräußerung an, wenn der Erwerber den von ihm erworbenen Geschäftsbetrieb nach seinen Bedürfnissen ändert oder Modernisierungen vornimmt.

Im Urteilsfall war eine vom Veräußerer vollständig vermietete Immobilie vom Erwerber nur zur Hälfte der vermietbaren Flächen weiter vermietet worden. Die andere Hälfte des Objekts nutzte der Erwerber zu eigenunternehmerischen Zwecken. Das Finanzgericht verneinte in diesem speziellen Fall die „Unternehmensidentität“ und versagte die Umsatzsteuerfreiheit der Geschäftsveräußerung.

Eine abschließende Entscheidung von Seiten des Bundesfinanzhofs steht noch aus.

Steuerfreiheit von Umsätzen privater Krankenhausbetreiber ab 2009

Der Bundesfinanzhof stellte in seinem Urteil vom 18. März 2015 (Aktenzeichen: XI R 38/13) fest, dass die seit 1. Januar 2009 geltende Regelung, welche die Steuerfreiheit der Leistungserbringung durch private Krankenhäuser unter einen sozialversicherungsrechtlichen Bedarfsvorbehalt stellt, nicht mit Unionsrecht vereinbar ist. Nach der ab 2009 geltenden deutschen Rechtslage sind Leistungen von privaten Krankenhäusern nur steuerfrei, wenn es sich um eine Hochschulklinik, ein in den Krankenhausplan eines Landes aufgenommenes Krankenhaus oder um ein Krankenhaus handelt, das über einen Versorgungsvertrag mit den Verbänden der gesetzlichen Krankenkassen verfügt.

Der deutsche Gesetzgeber hat damit seinen Ermessensspielraum überschritten. Privatkliniken können sich somit unmittelbar auf Unionsrecht berufen, wonach ihre dem Gemeinwohl dienenden Umsätze ab 1. Januar 2009 steuerfrei sind.

Im Urteilsfall hatten niedergelassene Ärzte in einer Privatklinik gesetzlich und privat versicherte Personen operiert. Das Leistungsangebot der Privatklinik entsprach dem eines öffentlichen Krankenhauses.

Doppelte Haushaltsführung bei beiderseits berufstätigen Eheleuten

Der Bundesfinanzhof entschied in seinem Urteil (Aktenzeichen: VI R 71/14) vom 7. Mai 2015, dass der Haupthausstand zweier berufstätiger Eheleute sich nicht automatisch dort befindet, wo sie sich gemeinsam überwiegend aufhalten. Ob eine außerhalb des Beschäftigungsortes gelegene Wohnung des Arbeitnehmers als Mittelpunkt seiner Lebensinteressen anzusehen ist, richtet sich nach der Gesamtwürdigung aller Umstände des Falls.

In diesem Zusammenhang spielen verschiedene Faktoren eine Rolle, wie oft und wie lange hält sich der Arbeitnehmer in der einen oder anderen Wohnung auf, wie sind diese Wohnungen ausgestattet und welche Größe haben sie. Auch die Dauer des Aufenthalts am Beschäftigungsort, die Entfernung beider Wohnungen sowie die Anzahl der Heimfahrten sind zu berücksichtigen. Von erheblicher Bedeutung sind auch die persönlichen Beziehungen am jeweiligen Wohnort, wie z. B. Vereinszugehörigkeiten und andere Aktivitäten.

Keine Verteilung von außergewöhnlichen Belastungen auf mehrere Veranlagungszeiträume

Um unzumutbare Härten bei der Einkommensteuer zu vermeiden, ermöglicht der Gesetzgeber den steuermindernden Abzug von außergewöhnlichen Belastungen. Dabei ist grundsätzlich der Abflusszeitpunkt der finanziellen Belastung maßgebend.

In der Frage, ob außergewöhnliche Belastungen für den behindertengerechten Umbau eines Hauses aus Billigkeitsgründen auf mehrere Veranlagungszeiträume verteilt werden können, haben in den letzten Jahren zwei Finanzgerichte unterschiedlich entschieden.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg entschied in seinem Urteil vom 23. April 2015 (Aktenzeichen 3 K 1750/13), dass außergewöhnliche Belastungen nicht im Rahmen einer Billigkeitsmaßnahme auf mehrere künftige Veranlagungszeiträume verteilt werden können. In der Begründung heißt es, dass der Gesetzgeber keine Ausnahmeregelung vom Abflussprinzip für den Bereich der außergewöhnlichen Belastungen vorsieht. Demnach würden die gesetzlichen Regelungen zum Abzug der außergewöhnlichen Belastungen nicht darauf abzielen, eine größtmögliche Steuerentlastung zu erreichen.

Anders hatte das Finanzgericht des Saarlandes in seinem Urteil vom 6. August 2013 (Aktenzeichen 1 K 1308/12) entschieden. Nach seiner Auffassung liegt im Fall eines solchen Umbaus eine einmalige und äußerst kostspielige Maßnahme vor. Um einen angemessenen steuerlichen Entlastungseffekt zu erreichen, sei eine Verteilung der Aufwendungen auf fünf Jahre zuzulassen.

Nachdem gegen das Urteil vom Finanzgericht Baden-Württemberg Revision eingelegt wurde, hat der Bundesfinanzhof in dieser Rechtsfrage nun abschließend zu entscheiden.

Hinweis: Zulässig ist es, hohe außergewöhnliche Belastungen durch Zahlung Ende des Jahres und weitere Teilzahlung Anfang des folgenden Jahres auf zwei Jahre zu verteilen. Dann können die Aufwendungen zumindest in zwei Jahren steuerlich geltend gemacht werden. Allerdings ist die zumutbare Belastung dann auch in jedem Jahr gegenzurechnen.

Nießbrauchsvorbehalt mit Zurückbehaltung der Stimmrechte verhindert die Gewährung der Steuervergünstigungen für Betriebsvermögen

Der Vater (V) war alleiniger Kommanditist einer GmbH & Co. KG. Zu deren Geschäftsführung war die Komplementär-GmbH, vertreten durch den Sohn (S) des V, berufen. Die geschäftsführende GmbH bedurfte allerdings zur Durchführung wesentlicher Geschäfte für die KG und bei der Überwachung und Entlastung ihrer Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Im Zuge einer vorweggenommenen Erbfolgeregelung übertrug V 75 % seines Kommanditanteils unter Zurückbehaltung des Nießbrauchsrechts auf S. In dem Vertrag wurde gleichzeitig festgelegt, dass V auch die Ausübung der Stimmrechte vorbehalten bleiben sollte. Das Finanzamt verwehrte S die Gewährung der Steuervergünstigungen nach dem Erbschaftsteuergesetz anlässlich der Übertragung des Kommanditanteils. Dies wurde damit begründet, dass S keine Mitunternehmerstellung erlangt habe.

Der Bundesfinanzhof bestätigte in seinem Urteil (Aktenzeichen: II R 34/13) vom 6. Mai 2015 die Sichtweise der Finanzbehörde.

Voraussetzung für eine unentgeltliche Zuwendung ist, dass der Empfänger über das ihm Zugewendete tatsächlich und rechtlich frei verfügen kann. Maßgebend für die Beurteilung ist dabei ausschließlich die zivilrechtliche Betrachtung. Dabei ist entscheidend, ob der Erwerber Mitunternehmerinitiative entfalten kann und ob er das unternehmerische Risiko trägt. Unerheblich ist, ob der Beschenkte auch unter einkommensteuerrechtlichen Gesichtspunkten als Mitunternehmer anzusehen ist.

Da nach dem zu beurteilenden Sachverhalt die mit der Beteiligung verbundenen Stimm- und Mitverwaltungsrechte dem Nießbraucher zustanden, konnte S die Steuervergünstigungen nicht für sich in Anspruch nehmen.

Keine Erbschaftsteuerbefreiung für ein tatsächlich nicht für eigene Wohnzwecke genutztes Einfamilienhaus

Der Erwerb von Todes wegen durch die Kinder ist erbschaftsteuerrechtlich in vieler Hinsicht begünstigt. Neben dem Freibetrag von EUR 400.000 spielt vor allem die Steuerbefreiung des sogenannten Familienheims eine zentrale Bedeutung bzw. hat eine große praktische Relevanz.

Die Befreiungsvorschrift ist jedoch an mehrere, eng auszulegende Voraussetzungen sowohl auf der Seite des Erblassers als auch des Erben gekoppelt. Eines der entscheidenden Kriterien bildet das Erfordernis der Selbstnutzung des Familienheims, zum einen durch den Erblasser bis zu dem Erbfall und zum anderen durch den Erwerber nach dem Eintritt des Erbfalls.

Der Erblasser muss danach die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken bis zum Erbfall genutzt haben oder aus

zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung gehindert gewesen sein. Der Erwerber muss seinerseits die Absicht haben das Familienheim unverzüglich nach dem Erbfall zu eigenen Zwecken zu benutzen und diese auch zeitnah umsetzen, falls er keine zwingenden Gründe vorbringen kann, welche ihn an der Selbstnutzung hindern. Die Steuerbefreiung fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr zu Wohnzwecken selbst nutzt, es sei denn, er ist aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert.

Zu den bereits durch die Finanzverwaltung benannten bzw. höchstrichterlich entschiedenen Fällen hinsichtlich der zwingenden Gründen, zählen beispielsweise Pflegebedürftigkeit, Tod, neu aufgetretenen Behinderung oder auch ggfs. größere Schäden an Immobilie. Die berufliche Gründe, wie beispielsweise eine berufliche Versetzung des Erwerbers und der damit verbundene Wohnsitzwechsel, waren jedoch bereits nach der geltenden Rechtsprechung nicht als zwingender Grund anzusehen und führten zur Versagung der Steuerbefreiung.

In seinem Urteil vom 23. Juni 2015 (Aktenzeichen II R 13/13) hat der Bundesfinanzhof klargestellt, dass berufliche Gründe, im vorgenannten Fall explizit eine zwischen dem Erben und seinem Arbeitgeber getroffene Berufsvereinbarung, in welcher sich der Arbeitnehmer verpflichtet hat einen Wohnsitz am künftigen Arbeitsort oder in dessen näheren Umgebung zu verlegen, keinen zwingenden Grund im Sinne der Befreiungsvorschrift darstellt. Wird das Familienheim daher nicht unverzüglich von dem Erben zu seinen eigenen Wohnzwecken genutzt oder wird die Selbstnutzung innerhalb des 10-Jahreszeitraums nach Eintritt des Erbfalls aufgegeben, führt dies zur (nachträglichen) Versagung der Steuerbefreiung.

Unzutreffende Angaben zu Vorschenkungen in Schenkungsteuererklärung

Mit Beschluss vom 10. Februar 2015 (Aktenzeichen 1 StR 405/14) hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass die in einer Schenkungsteuererklärung enthaltene unzutreffende Angabe, vom Schenker keine Vorschenkungen erhalten zu haben, sowohl für die Besteuerung der Schenkung, auf die sich die Erklärung bezieht, als auch für diejenige der Vorschenkungen eine unrichtige Angabe über steuerlich erhebliche Tatsachen darstellt.

Eine hierdurch im Hinblick auf eine Vorschenkung begangene Steuerhinterziehung ist gegenüber einer zuvor durch Unterlassen für diese Schenkung begangenen Hinterziehung von Schenkungsteuer mitbestrafte straflose Nachtat, deren Straflosigkeit entfällt, wenn die Vortat nicht mehr verfolgbar ist.

Der Bundesgerichtshof folgt somit nicht der in der Literatur zum Teil vertretenen Auffassung, dass nur die Steuer auf den neuerlichen Erwerb verkürzt sei. Vielmehr handelt es sich nach Ansicht des Bundesgerichtshofs um eine neue tatbestandliche Handlung, die zu einem neuen Taterfolg führt und für die die Verfolgungsverjährung eigenständig zu prüfen ist.

Grunderwerbsteuer auf Innenausbau eines Gebäudes nur bei Zusammenwirken von Grundstücksverkäufer und Bauunternehmer

Erwirbt ein Käufer ein unbebautes Grundstück, so dient der Wert dieses Grundstückes als Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Grunderwerbsteuer. Liegen jedoch weitere Vereinbarungen mit dem Verkäufer vor, die darauf schließen lassen, dass der Käufer das Grundstück in bebautem Zustand erhält, erhöhen die Gebäudeerrichtungskosten die Grunderwerbsteuer. Der Erwerber wird so behandelt, als habe er ein bebautes Grundstück erworben (sogenanntes einheitliches Vertragswerk).

In seinem Urteil vom 3. März 2015 (Aktenzeichen II R 22/14) äußerte sich der Bundesfinanzhof nun zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen auch spätere Kosten für den Innenausbau eines Gebäudes die Grunderwerbsteuer erhöhen.

Übernimmt der Grundstücksverkäufer lediglich die Errichtung des Rohbaus, erhöhen die Kosten für den Innenausbau nur dann die Grunderwerbsteuer, wenn sie in direktem Zusammenhang mit dem Erwerbsvorgang stehen. Dazu muss das mit dem Ausbau beauftragte Unternehmen mit dem Grundstücksverkäufer eng verbunden sein, aufgrund von Abreden zusammenarbeiten oder durch abgestimmtes Verhalten auf den Abschluss der Verträge über die Ausbauarbeiten hinwirken. Zudem muss das Angebot über den Innenausbau zum Zeitpunkt des Grundstückverkaufes dem Käufer bereits vorliegen, und später unverändert oder mit geringen Abweichungen angenommen werden.

Grenzen der Speicherung digitalisierter Steuerdaten aufgrund einer Außenprüfung

In seinem Urteil vom 16. Dezember 2014 (Aktenzeichen: VIII R 52/12) befand der Bundesfinanzhof, dass der Herausgabe von digitalisierten Steuerdaten im Rahmen einer Außenprüfung Grenzen gesetzt sind. Für die Durchführung einer Außenprüfung kann das Finanzamt vom Unternehmer verlangen, dass er seine Steuerdaten auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung stellt. So kann der Betriebsprüfer die Daten mit speziellen Analyseprogrammen auswerten. Diese Programme sind in der Regel auf Laptops installiert, die die Betriebsprüfer mit sich führen. Wenn ein solcher Laptop in fremde Hände gerät, besteht die Gefahr der missbräuchlichen Verwendung der Daten. Daher dürfen der Datenzugriff und die Auswertung nur in den Geschäftsräumen des Unternehmers oder in den Diensträumen der Finanzverwaltung stattfinden. Nach Abschluss der Außenprüfung dürfen die Daten nur noch in den Diensträumen der Finanzverwaltung gespeichert bzw. aufbewahrt werden, soweit und solange sie für Zwecke des Besteuerungsverfahrens, z. B. bis zum Abschluss etwaiger Rechtsbehelfsverfahren, benötigt werden. Ein Arbeiten im Home-Office kann es damit für Betriebsprüfer kaum noch geben. Darüber hinaus wird die Finanzverwaltung ihre Prüfungsanordnungen anpassen müssen.

Termine November 2015

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

| Steuerart | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
|---|--|---------------------------------------|------------|
| | | Überweisung | Scheck |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag | 10.11.2015 | 13.11.2015 | 6.11.2015 |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag | Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. | | |
| Umsatzsteuer | 10.11.2015 | 13.11.2015 | 6.11.2015 |
| Gewerbsteuer | 16.11.2015 | 19.11.2015 | 13.11.2015 |
| Grundsteuer | 16.11.2015 | 19.11.2015 | 13.11.2015 |
| Sozialversicherung | 26.11.2015 | entfällt | entfällt |

Termine Dezember 2015

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

| Steuerart | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
|--|--|---------------------------------------|-----------|
| | | Überweisung | Scheck |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag | 10.12.2015 | 14.12.2015 | 7.12.2015 |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag | Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. | | |
| Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag | 10.12.2015 | 14.12.2015 | 7.12.2015 |
| Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag | 10.12.2015 | 14.12.2015 | 7.12.2015 |
| Umsatzsteuer | 10.12.2015 | 14.12.2015 | 7.12.2015 |
| Sozialversicherung | 28.12.2015 | entfällt | entfällt |

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Die Ausführungen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und können daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. GKK PARTNERS steht Ihnen dazu gerne zur Verfügung.